

S a t z u n g

der Stadt Dannenberg(Elbe) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB) – Hermann-Löns-Straße Süd

Aufgrund der §§ 135 a und c des Baugesetzbuches (BauGB), in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dannenberg(Elbe) in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Dannenberg(Elbe) erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan Hermann-Löns-Straße Süd – Ursprungsfassung einschl. sämtlicher Änderungen - nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der ihnen durch den Bebauungsplan (§ 1) direkt zugewiesenen Ausgleichsanteile verteilt. Die weitere Unterverteilung der zugewiesenen Direktanteile auf verschiedene Vorhabenträger bzw. Eigentümer erfolgt nach Abs. 2.
- (2) Ist eine Kostenverteilung nach Abs. 1 nicht möglich, so werden die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5
Entstehen der Erstattungspflicht**

Die Erstattungspflicht entsteht, nachdem die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt abgeschlossen ist, frühestens jedoch, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6
Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht erstattungspflichtig ist.

**§ 7
Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 8
Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag und Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 9
Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dannenberg(Elbe), 28.02.2017

Stadt Dannenberg(Elbe)

J. Meyer, Stadtdirektor